

12.10.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich
genutzter Flächen

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 8 der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Der Bundesrat möge anstelle der Änderungsempfehlungen in Ziff. 1 der
Drs. 800/1/94 nachstehende Änderungen beschließen:

1. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 Satz 2 sind die Wörter

"zum Zeitpunkt der Antragstellung"

durch die Wörter

"vor der Stilllegungsperiode"

zu ersetzen.

Als Folge sind im Begründungsteil im Abschnitt B. "Zu den einzelnen
Vorschriften" in der Begründung zu § 1 in Satz 3 die Wörter

"zum Zeitpunkt der Antragstellung"

durch die Wörter

"vor der Stilllegungsperiode"

zu ersetzen.

...

Begründung:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind die Flächen bereits stillgelegt, da die Brache in der Regel am 15. Januar beginnt und die Antragstellung erst spätestens bis Mitte Mai erfolgen muß. Um auf den Brachflächen jedoch nach Ende der Stilllegungsperiode auch weiterhin eine ackerbauliche Nutzung zulassen zu können, ist daher auf die Nutzung vor Beginn der Stilllegungsperiode abzustellen.

2. Zu § 1 Abs. 3

Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Abs. 3 soll gestrichen werden, um eine umfassende Lösung aller in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme zu erreichen. Insbesondere soll eine umfassende Gleichstellung auch solcher Stilllegungsflächen mit landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 und der Verordnung (EWG) Nr. 2595/93 der Kommission zum Anbau nachwachsender Rohstoffe genutzt werden.